



MARKTGEMEINDE WEPERSDORF

7331 Weppersdorf
Hauptstraße 104

Tel.: 02618/2281,
Fax: 02618/2281-75

e-mail: post@weppersdorf.bgld.gv.at
UID-Nr.: ATU 59077046

<http://www.weppersdorf.at>

=====

Weppersdorf, am 01.09.2020

Bezug: Ansuchen vom 13.08.2020
Zahl: 16/2020
Betreff: Firma Oberwarter gemeinnützige Bau-, Wohn- und Siedlungsgenossenschaft
Errichtung einer Wohnhausanlage mit 24 Wohneinheiten und 8 Doppelhäuser

Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Bauverhandlung

In folgender Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung gem. § 18 Abs. 1 Bgld.Baugesetz anberaumt:

Ansuchen von Firma Oberwarter gemeinnützige Bau-, Wohn- und Siedlungsgenossenschaft in 7400 Oberwart, Rechte Bachgasse 61, vom 13.08.2020, um die Erteilung der baubehördlichen Bewilligung zur Durchführung folgender Bauvorhaben auf Grstk. Nr.: 4341 u. Nr.: 4342, KG: Weppersdorf, EZ: 1848

Errichtung einer Wohnhausanlage mit 24 Wohneinheiten und 8 Doppelhäuser

Ort: Weppersdorf	Anschrift: Gartenweg 14
Datum: 16.09.2020	Zeit: 16:30 Uhr

Beteiligte können persönlich zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem Bevollmächtigten/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der/Die Bevollmächtigte eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich, wenn

- sich der/die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lässt,
- der/die Bevollmächtigter des/der Beteiligten sein/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- sich der/die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- der/die Beteiligte gemeinsam mit seinem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommt.

Beteiligte können während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (d.i. an Arbeitstagen Mo – Fr, 08:00 – 12:00) in folgende Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:

- Einreichplan: Planverfasser: Architekten DI Taschner - Kinger ZT GmbH, Plan Nr. 1362/15 - 1362/22 vom 02.07.2020
- Baubeschreibung: Architekten DI Taschner - Kinger ZT GmbH, vom 02.07.2020
- Energieausweis: RWT Plus ZT GmbH, vom 10.08.2020

Abgesehen von dieser Bekanntmachung und der persönlichen Verständigung der uns bekannten Beteiligten wird die Verhandlung kundgemacht durch: -x-.

Beteiligte verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (d.i. an Arbeitstagen Mo – Fr, 08:00 – 12:00) erhoben werden.

Wenn ein Beteiligter/eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn/sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, kann er/sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn/sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

Rechtsgrundlagen: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG



Der Bürgermeister:

Zweiler Erich

Angeschlagen: 02.09.2020

Abgenommen: 16.09.2020

F.d.R.d.A.